

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE BADEN-OOS

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Baden-Oos e.V."
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Baden-Oos.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch Geld- und Sachspenden und sonstige Leistungen
 - a. zur Förderung bildender Veranstaltungen für Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern,
 - b. zur materiellen Hilfe für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung der Schule,
 - c. zur Hilfestellung bei der Förderung sozialer, pädagogischer, kultureller, musischer und sportlicher Belange.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hiermit erlischt auch die Beitragseinzugsermächtigung.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. November schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Ein Mitglied wird auch ausgeschlossen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand liegt und nach zwei Mahnungen innerhalb von 4 Wochen nicht zahlt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand,
 2. der erweiterte Vorstand,
 3. die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in.

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schriftführer/in und bis zu 5 Beisitzern/innen. Er beschließt über die Vergabe der Mittel. Ein Vertreter des Lehrerkollegiums sollte dem Vorstand angehören. Für den Fall, dass der/die Schulleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, der/die 1. Vorsitzende des Elternbeirats oder dessen/deren Stellvertreter/in nicht im Vorstand vertreten sind, sind sie zur Vorstandssitzung einzuladen.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein jeweils allein. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet.
 3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
 4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt werden.
 5. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- f) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung und
 - h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§7 Kassenprüfung

1. Es sind im Vorfeld einer jeden Mitgliederversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von mindestens einem der Kassenprüfer/innen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden.

§8 Satzungsänderung, Mitgliedsbeitrag und Auflösung

1. Satzungsänderungen, Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Baden-Baden, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Baden-Oos zu verwenden hat.

§9

Diese Satzung ist am 28.02.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

